

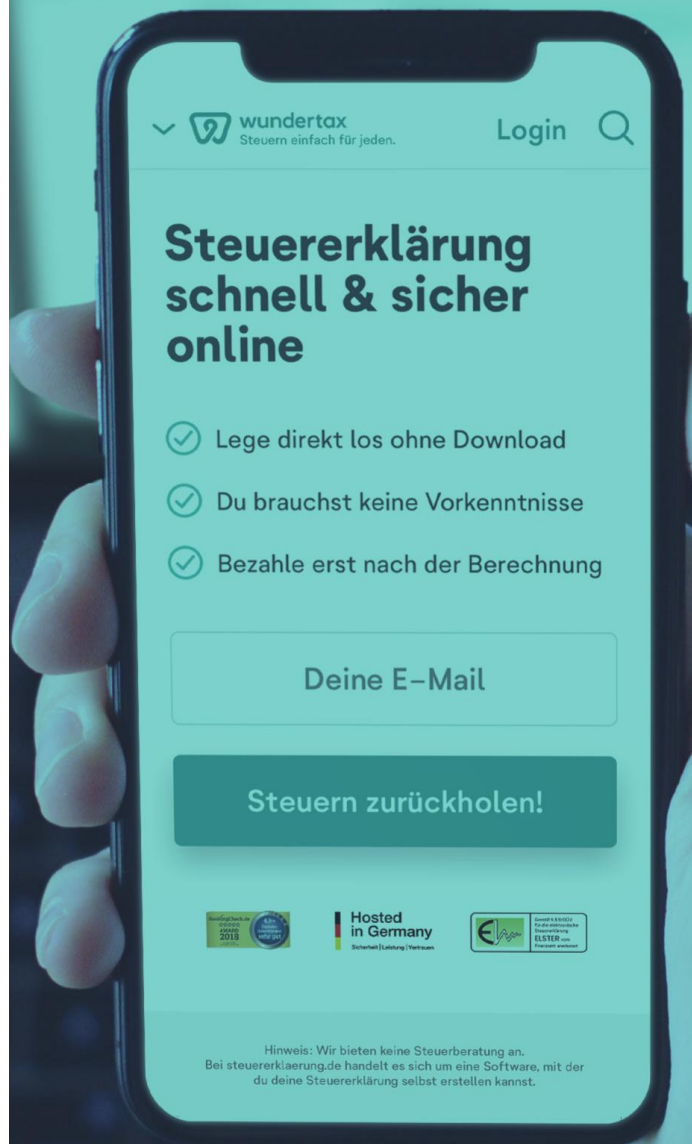


wundertax
Steuern einfach für jeden

Steuer Guide 2020/2021

Alles Wissenswerte rund um die
Steuererklärung 2020

Berlin, 14.06.2021



Eine Steuererklärung lohnt sich für die meisten Arbeitnehmer - auch dann, wenn sie gar nicht dazu verpflichtet sind. In neun von zehn Fällen gibt es nämlich eine Steuererstattung. Durchschnittlich wartet eine Steuererstattung von 1.051,- Euro auf Dich!¹ Warum also auf so viel Geld verzichten?

Wundertax hilft dabei, eine Steuererklärung ohne Vorkenntnisse in nur 17 Min. zu erledigen. Seit Anfang 2016 ermöglichen wir über unsere Online-Plattform eine einfache Steuererklärung. Das speziell auf die Bedürfnisse von Arbeitnehmern zugeschnittene Steuer-Tool navigiert unkompliziert und sicher durch die Steuererklärung. Unser Ziel ist, dass Du durch die Nutzung unseres Tools viel Zeit sparst und dabei möglichst viel Geld vom Staat zurückbekommst.

Mit unserem Leitfaden gelingt die Steuererklärung auf Anhieb - ohne dass ein teurer Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein eingeschaltet werden muss. Nie wieder Panik vor irgendwelchen Fristen und keine unverständlichen Steuerformulare mehr.

Wir wünschen viel Spaß und eine satte Steuererstattung!

Solltest Du Themen in diesem Ratgeber vermissen, sende bitte eine E-Mail an support@wundertax.de und wir versuchen, es bei der nächsten Auflage zu berücksichtigen.

Inhaltsangabe

1. Was ist eine Steuererklärung?	2
2. Was ist steuerlich absetzbar?	9
3. Steuererklärung 2020: Was ist neu? Worauf solltest Du achten?	9
4. Corona und die steuerlichen Auswirkungen	10
5. Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld.....	13
6. Werbungskosten - Alles rund um den Beruf.....	14
7. Kindergeld und Kinderfreibeträge	17
8. Sonderausgaben	18
9. Wenn es hart auf hart kommt - Außergewöhnliche Belastungen	21
10. Pauschalen und Freibeträge	23
11. Weitere wissenswerte Informationen	24
12. Steueränderungen 2021 kurz & bündig für Deine Steuererklärung in 2022	27
13. Der einfachste Weg zur Steuererklärung: wundertax	29

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt: Arbeitnehmer, die freiwillig eine Steuererklärung abgeben, erhalten im Durchschnitt eine Steuerrückerstattung von 1.051 Euro.

1 Was ist eine Steuererklärung?

Deine Einkommensteuererklärung zeigt dem Finanzamt Deine Einkommensverhältnisse und absetzbaren Aufwendungen an. So kann das Amt die Höhe der Steuer festsetzen, die anfällt, sofern Du mehr als 450 Euro im Monat verdienst.

Dabei kann es vorkommen, dass Du als Steuerzahler innerhalb eines Jahres im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens zu viel Steuern vorab gezahlt hast. Genauso kann es allerdings auch sein, dass Du zu wenig Steuern vorab entrichtet hast und eine Steuernachzahlung droht.

Mit Hilfe der Steuererklärung kannst Du Deine Ausgaben geltend machen und profitierst im Idealfall von einer Rückerstattung, die bei Arbeitnehmern durchschnittlich 1.051 Euro beträgt.

Solltest Du zur Abgabe verpflichtet sein (siehe **Pflichtveranlagung**) und eine Steuernachzahlung drohen, kannst Du durch das Absetzen verschiedener Kosten Deine Steuernachzahlung senken. Daher lohnt die Abgabe einer Steuererklärung meistens!

1.1 Steuer-Identifikationsnummer

Die Steuer-Identifikationsnummer wird dauerhaft und bundeseinheitlich einer Person zugeordnet. Voraussetzung ist, dass diese Person einen festen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Steuer-ID setzt sich aus 11 Ziffern zusammen.

Bereits nach der Geburt wird jedem Bürger eine Steuer-Identifikationsnummer zugewiesen.

1.2 Steuernummer

Im Zuge der Einführung des ELSTER-Verfahrens zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärung wurde der Aufbau der Steuernummern vereinheitlicht.

Die Steuernummer besteht aus 13 Ziffern und verändert sich, sobald jemand an einen neuen Ort zieht. Dann wird Dir vom entsprechenden Finanzamt eine neu generierte Steuernummer zugewiesen.

1.3 Steuernummer beantragen

Freiberufler und andere Selbstständige müssen sich innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden. Sie erhalten dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung und ihre Steuernummer. Das Formular zur steuerlichen Erfassung kann ab dem 1. Januar 2021 ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Dazu benötigst Du ein Benutzerkonto („Mein ELSTER“) auf www.elster.de. Mein ELSTER ist der Nachfolger des Steuerprogramms „ElsterFormular“ der deutschen Steuerverwaltungen.

Hinweis: Falls Du überlegst, Deine Steuererklärung über ELSTER abzugeben: Bedenke, dass die deutschen Steuerverwaltungen nicht daran interessiert sind, dass Du Steuern sparst. Wundertax hingegen bietet Dir eine Steuer-Lösung mit Steuertipps an, die genau das zum Ziel haben – Deine möglichst hohe Steuerrückerstattung.

Gewerbetreibende melden sich zunächst beim Gewerbeamt an, das das zuständige Finanzamt über die Anmeldung informiert. Das Finanzamt sendet daraufhin den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu. Hier müssen die voraussichtlichen Gewinne eingetragen werden. Der Gewerbetreibende erhält im Anschluss seine Steuernummer.

Wer als Arbeitnehmer bislang noch keine Steuernummer zugewiesen bekommen hat, erhält diese mit dem ersten Einkommensteuerbescheid.

1.4 Zuständiges Finanzamt

Welches Finanzamt zuständig ist, richtet sich danach, wo die Einkünfte erzielt werden.

- Für Einkünfte als Arbeitnehmer ist das Finanzamt am Wohnsitz zuständig.
- Für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.
- Für Gewerbetreibende ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Gewerbes befindet.
- Bei Wegzug aus Deutschland ist das Finanzamt zuständig, an dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hatte.

Eine Übersicht über alle Finanzämter findest Du [hier](#).

1.5 Steuerklassen

Es gibt in Deutschland sechs unterschiedliche Steuerklassen. Dabei wird das erste Arbeitsverhältnis regelmäßig der Steuerklasse 1 zugeordnet.

Wenn Du einen Zweit- oder Nebenjob annimmst, wird dieser über die Steuerklasse 6 abgerechnet. Solltest Du heiraten, hast Du in Abstimmung mit Deinem Ehepartner verschiedene Möglichkeiten der Steuerklassenwahl (3/5 oder 4/4).

Allerdings ist es bei Abgabe der Steuererklärung in Folgejahr grundsätzlich egal, welcher Steuerklasse Du zugeordnet warst. Deine Steuerpflicht und -zahlung bleibt identisch. Einzig die Verrechnung mit dem Vorabversteuerung im Rahmen der Lohnsteuerbescheinigung ist unterschiedlich.

Oftmals müssen Ehepartner mit der Steuerklassenkombination 3/5 bei Abgabe der Steuererklärung nachzahlen, da sie zu geringe Vorauszahlungen geleistet haben. In der Steuerklasse 3 fallen nämlich die niedrigsten Abzüge an.

Um diese Nachzahlung zu vermeiden, können Ehepartner seit 2010 eine Kombination von Steuerklasse 4 und 4 mit Faktor beantragen. Dabei wird bereits während des laufenden Steuerjahres die Höhe der monatlichen Abzüge den voraussichtlichen Jahresgehältern angepasst und somit Steuernachzahlungen weitgehend vermieden.

Auflistung aller Steuerklassen	
Steuerklasse 1	ledig, verwitwet, getrennt/geschieden
Steuerklasse 2	alleinerziehend, getrenntlebend
Steuerklasse 3	Verheiratete (höheres oder einziges Einkommen), Elterngeldbezieher, Kombination mit Steuerklasse 5
Steuerklasse 4/4 mit Faktor	Verheiratete (beide Einkommen gleich hoch) / Splittingfaktor wird bereits im laufenden Jahr berücksichtigt
Steuerklasse 5	Verheiratete (geringeres Einkommen), Kombination mit Steuerklasse 3
Steuerklasse 6	Zweit- und Nebenjob

1.6 Steuerklassenwechsel

Seit dem 1. Januar 2020 können Ehepartner mehrmals im Jahr ihre Steuerklasse wechseln, um die für sie günstigste Kombination zu wählen.

1.7 Zusammenveranlagung

Ehepartner haben zwei Möglichkeiten, ihre Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen: Sie können sich einzeln oder zusammen veranlagern lassen. Die Zusammenveranlagung wird öfter auch als Ehegattensplitting bezeichnet.

Verheiratete haben jedes Jahr die Wahl, wie sie sich veranlagen lassen möchten.

Bei einer Zusammenveranlagung geben Ehepaare eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ab. Der Gesetzgeber behandelt beide dann wie eine einzelne Person. Das hat zur Folge, dass die Eheleute nur einen Steuerbescheid erhalten. Eine mögliche Rückerstattung wird demnach auch nur auf ein Konto überwiesen und kann nicht gestückelt werden.

Voraussetzungen für Zusammenveranlagung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen (für mindestens einen Tag im Jahr)

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> · Partner sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig |
| <ul style="list-style-type: none"> · Eheleute dürfen nicht dauerhaft getrennt leben |
| <ul style="list-style-type: none"> · Ehe muss rechtsgültig sein |

Beim Ehegattensplitting betrachtet das Finanzamt die Eheleute erst separat, anschließend werden beide Einkommen addiert. Die Gesamteinnahmen werden dann wiederum halbiert und die Einkommensteuer wird nur für eine Hälfte angewandt.

Das Ergebnis wird mit zwei multipliziert – das Resultat ist die zu entrichtende Steuerlast. Da sämtliche Einnahmen beider Partner berücksichtigt werden, erkennt das Finanzamt auch alle Ausgaben des Ehepaares an. Außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben und Co. können demzufolge in der Steuererklärung angegeben werden, auch, wenn sie nur einen Ehepartner betreffen.

Bei höheren Gehaltsunterschieden der Ehepartner kann eine Zusammenveranlagung steuerlich lukrativer sein. Der Grund ist die sogenannte Steuerprogression: Mit der Höhe der Einkünfte steigt die Einkommensteuerlast nicht linear, sondern überproportional.

Eine getrennte Veranlagung kann sinnvoll sein, wenn ein Partner Lohnersatzleistungen erhalten hat.

Gut zu wissen: Auch wenn in Deutschland Mann und Frau gleichberechtigt sind, haben jedoch die Finanzbehörden klare Regeln bei der Zusammenveranlagung festgelegt, sodass es in den IT-Systemen der Finanzbehörden zu weniger Fehlern kommt. Der männliche Partner muss immer an erster Stelle in die Steuererklärung eingefügt werden. Bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften muss die alphabetisch zuerst kommende Person als Erstes genannt werden.

1.8 Einkommensarten

Das deutsche Steuersystem kennt sieben unterschiedliche Einkommensarten:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

In diesem Leitfaden fokussieren wir uns auf die für Arbeitnehmer wesentliche Einkommensart „Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit“.

1.9 Lohnsteuer und Lohnsteuerbescheinigung

Jeder steuerpflichtige Bürger in Deutschland muss Einkommensteuer zahlen, wenn er über den steuerfreien Grundfreibetrag kommt, der das Existenzminimum sichern soll. Im Jahr 2020 beträgt der

Grundfreibetrag 9.408 Euro und steigt im Jahr 2021 auf 9.744 Euro. Einkommen über diesen Grundfreibetrag hinaus muss versteuert werden.

Zur Vereinfachung der Steuererhebung hat der Gesetzgeber für die größte Gruppe der Arbeitnehmer eine automatisierte Besteuerungsmethode im Rahmen der Lohnzahlung, die sogenannte Lohnsteuer etabliert.

Die Lohnsteuer ist ein Teil der Einkommensteuer und wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit vom monatlichen Bruttolohn abgezogen. Diese Abzüge sind die Vorauszahlungen für Deine jährliche Einkommensteuer.

Der Arbeitgeber berechnet die Lohnsteuer nach Deinen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (früher: Lohnsteuerkarte) und führt sie an das Finanzamt ab. Über die Höhe der Abzüge erhältst Du auf Deinen monatlichen Lohnbescheinigungen Auskunft.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres – in der Regel bis spätestens Ende Februar des Folgejahres – übermittelt der Arbeitgeber Deine Jahres-Lohnsteuerbescheinigung elektronisch an das Finanzamt und händigt Dir einen Ausdruck aus oder stellt ihn Dir elektronisch zur Verfügung. Diesen Ausdruck verwendest Du dann für Deine Steuererklärung.

1.10 Lohnersatzleistungen und Progressionsvorbehalt

Lohnersatzleistungen (auch Entgeltersatzleistungen genannt) sind staatliche Leistungen der Sozialversicherungsträger, die den Wegfall von Entgelt aus beruflichen Tätigkeiten ausgleichen sollen, z.B. bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Elternschaft.

Zu den Lohnersatzleistungen zählen:

- Arbeitslosengeld I
- Kurzarbeitergeld (**mehr in Kapitel 5**)
- Mutterschaftsgeld
- Elterngeld
- Krankengeld nach Wegfall der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber
- Übergangsgeld
- Verletztengeld
- Unterhaltsgeld als Zuschuss
- Pflegeunterstützungsgeld
- Arbeitgeberzuschüsse zum Arbeitsentgelt
- Insolvenzgeld
- Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz (**mehr in Kapitel 4**)

Sobald Du im Kalenderjahr Lohnersatzleistungen von über 410 Euro erhältst, bist Du zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet (Pflichtveranlagung).

Die Lohnersatzleistungen selbst sind zwar steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, sie können Deinen Steuersatz erhöhen. Es gilt nämlich das Prinzip der leistungsgerechten Besteuerung. Und auch steuerfreie Einkünfte erhöhen Deine steuerliche Leistungsfähigkeit.

Die Lohnersatzleistung wird vom Finanzamt zu Deinen regulären Einkünften hinzugerechnet. Für diese Summe wird der Steuersatz ermittelt.

Falls die Gesamteinnahmen in den nächsten Stufentarif fallen, erhöht sich auch der Steuersatz.

Dieser höhere Steuersatz wird auf Dein reguläres Einkommen (ohne Lohnersatzleistung) angewendet - das kann unter Umständen zu Steuernachzahlungen führen.

Andererseits kann es aber auch sein, dass Du außerhalb der Kurzarbeit zu viel Lohnsteuer entrichtet hast und Du ein Anrecht auf eine teilweise Erstattung hast.

1.11 Pflichtveranlagung (Abgabepflicht der Steuererklärung)

Bei Arbeitnehmern wird die Einkommensteuer direkt vom Lohn abgezogen. Bei den meisten Arbeitnehmern reicht es aus, dass der Arbeitgeber jeden Monat die Lohnsteuer direkt vom Gehalt abzieht. In gewissen Fällen geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Vorabbesteuerung der Bürger zu Ungunsten des Staates durchgeführt wurde.

Um sicherzugehen, dass Deine Steuerschuld den gesetzlichen Vorgaben entspricht, sind bestimmte Personengruppen dazu verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Um eine Steuererklärung kommst Du nicht herum, wenn:

- das Finanzamt bei Dir einen Lohnsteuerfreibetrag eingetragen hat (keine Abgabepflicht, wenn erzielter Arbeitslohn 11.900 Euro pro Kalenderjahr (22.600 Euro für Zusammenveranlagte) nicht übersteigt und keine zusätzlichen Einnahmen verzeichnet wurden. 2021 steigt die Grenze auf 12.200 Euro bei Einzelveranlagung und 23.250 Euro bei Zusammenveranlagung.)
- Lohnersatzleistungen erhalten wurden, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen und mehr als 410 Euro betragen
- bei getrenntlebenden Eheleuten der Ausbildungsfreibetrag, Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag für Kinder nicht 50/50 aufgeteilt wird
- mehrere Einkünfte von mehreren Arbeitgebern eingenommen wurden
- eine Abfindung mit Fünftelregelung gezahlt wurde
- abgeltungssteuerpflichtige Kapitalerträge eingenommen wurden, auf die keine Abgeltungssteuer gezahlt wurde
- Urlaubsvergütung aus Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft erhalten wurde
- beide Ehepartner Arbeitslohn beziehen und die Steuerklassen 3/5 oder 4 mit Faktor gewählt wurde
- die Ehe des Arbeitnehmers während des Veranlagungszeitraums durch Tod oder Scheidung aufgelöst wurde
- die Mindestvorsorgepauschale höher ist als tatsächlich geleistete Vorsorgeaufwendungen
- steuerpflichtige Nebeneinkünfte ohne Arbeitslohn über 410 Euro liegen
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte über den Freibeträgen bezogen wurden

1.12 Fristen/ Fristverlängerung

Für Deine Steuererklärung gelten Abgabefristen, die eingehalten werden müssen, da sonst Sanktionen drohen.

Wer eine Steuererklärung abgeben muss, hat dafür bis zum 31. Juli des Folgejahres Zeit. Sollte dieser Stichtag auf einen Wochenendtag fallen, verlängert sich die Frist automatisch auf den nächsten Werktag. Das bedeutet, dass Deine Steuererklärung für das Steuerjahr 2020 bis zum 02. August 2021 beim Finanzamt eingegangen sein muss.

Solltest Du Deine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben haben, kann die Finanzbehörde für jeden angefangenen Monat, den die Steuererklärung zu spät ankommt, 0,25 % der festgesetzten Steuer als Verspätungszuschlag ansetzen, mindestens aber 25 Euro.

Solltest Du gar nicht Deine Steuererklärung abgeben oder auf Mahnungen des Finanzamtes nicht reagieren, kann das Finanzamt auch einen Steuerbescheid im Wege der Schätzung festlegen. Dieser Bescheid ist in der Regel immer zu Deinen Ungunsten. Daher lasse es nicht soweit kommen und gebe rechtzeitig Deine Steuererklärung ab!

Wer nicht gesetzlich verpflichtet ist, eine Steuererklärung zu machen, hat dafür 4 Jahre Zeit. Das bedeutet, dass Du in diesem Fall bis Ende 2024 Zeit hast, um eine Steuererklärung für 2020 abzugeben. Die Frist für Freiwillige ist immer der 31. Dezember eines jeden Jahres.

Nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt das Finanzamt eine Fristverlängerung. Der Antrag muss rechtzeitig bei der Behörde eingegangen und vor Fristende genehmigt worden sein. Die Bewilligung einer Verlängerung ist seit 2019 durch die pauschale Verlängerung der Abgabefrist von Ende Mai auf Ende Juli weiter eingeschränkt worden.

Bist Du nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, solltest Du Dir eine Abgabe dennoch überlegen: Arbeitnehmer, die nicht zur Abgabe verpflichtet sind, erhalten eine durchschnittliche Steuererstattung von 1.051 Euro.

1.13 Nachweispflicht

Steuerlich relevante Sachverhalte musst Du anhand von Belegen nachweisen können. Belege sind z.B. Rechnungen, Quittungen, Atteste, Bescheinigungen und Kaufverträge. Bis einschließlich 2016 galt die Belegvorlagepflicht. Zusammen mit Deiner Steuererklärung musstest Du Belege für Aufwendungen und steuerlich relevante Tatsachen einreichen. Ab dem Steuerjahr 2017 müssen keine Belege mehr zusammen mit der Einkommensteuererklärung eingereicht werden. Seitdem gilt die Belegvorhaltepflicht: Belege müssen nur noch nach ausdrücklicher Aufforderung an das Finanzamt übermittelt werden.

Wenn Du bestimmte Aufwendungen erstmalig geltend machst – das Finanzamt also einen erheblichen Unterschied zum Vorjahr feststellt – empfiehlt es sich dennoch, Belege bereits mit der Steuererklärung einzureichen. Wenn Du z.B. zum ersten Mal ein häusliches Arbeitszimmer oder eine doppelte Haushaltsführung angibst oder hohe Krankheitskosten, eine größere Spende oder eine Behinderung geltend machst, wird das Finanzamt wahrscheinlich Nachweise anfordern. Indem Du die entsprechenden Belege bereits mit der Steuererklärung einreichst, sparst Du Zeit und erhältst früher Deinen Steuerbescheid – und Deine Steuererstattung.

Aufbewahrungspflicht: Die meisten Belege musst Du aufbewahren, bis Dein Steuerbescheid bestandskräftig ist. In der Regel passiert das nach Ablauf der Einspruchsfrist, die einen Monat nach Erhalt des Bescheids endet. Falls Du Einspruch oder Klage erhoben hast, bewahrst Du die Belege bis zum Ende des Verfahrens auf. Spendenbescheinigungen müssen nach Erhalt des Steuerbescheids noch 1 Jahr lang aufbewahrt werden. Rechnungen für haushaltsnahe Aufwendungen müssen im Anschluss an das Rechnungsjahr noch 2 Jahre aufbewahrt werden. Manche Belege sind für mehrere Jahre wichtig. Ärztliche Atteste z.B. solltest Du entsprechend länger aufbewahren.

1.14 Steuerbescheid

Der Grundaufbau eines Steuerbescheids ist immer derselbe. Zunächst wird in dem Schreiben darüber Auskunft gegeben, ob es sich um einen vorläufigen oder um einen endgültigen Steuerbescheid handelt. Ein Vorläufigkeitsvermerk findet meistens dann Anwendung, wenn in Bezug auf eine steuerrechtliche Problematik noch kein entsprechendes Gerichtsurteil verkündet wurde.

Ist ein Urteil gesprochen worden, ändert sich der vorläufige Steuerbescheid in einen endgültigen. Manchmal wird anschließend ein neuer Steuerbescheid mit der aktuellen Rechtsprechung an den Steuerzahler gesendet. Im weiteren Verlauf wird die Steuerschuld des Bürgers aufgelistet. Diese wird vom Finanzamt bestimmt. Aufgeteilt ist die Steuerschuld in:

- Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag (fällt 2021 für 90 % der Steuerzahler weg)
- gegebenenfalls Kirchensteuer

Darunter sind persönliche Daten aufgeführt. Dabei gilt es zu kontrollieren, ob die richtige Bankverbindung angegeben wurde, damit eine mögliche Rückzahlung auch auf das entsprechende Konto überwiesen werden kann.

1.15 Korrektur eines Steuerbescheids

In Deutschland gibt es zwei Möglichkeiten, sich gegen einen Steuerbescheid zu wehren. Zum einen kann bei Nichtanerkennung bestimmter Posten Einspruch erhoben werden, zum anderen genügt oftmals schon ein schlichter Antrag auf Änderung.

Änderungsantrag

Vorteile eines Änderungsantrags und Voraussetzung	Gründe für einen Änderungsantrag
<ul style="list-style-type: none"> • nur punktuelle Überprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerbescheid enthält formale Fehler wie zum Beispiel eine falsche Anschrift
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerbescheid darf nur zu Gunsten des Steuerzahlers geändert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Sachverhalt wurde nicht eindeutig geschildert
<ul style="list-style-type: none"> • Antragsfrist beträgt einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheids 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerzahler hat vergessen, Ausgaben oder Aufwendungen anzugeben
<ul style="list-style-type: none"> • Änderungsantrag muss konkret formuliert sein (es muss darauf hingewiesen werden, welcher Sachverhalt bemängelt wird) 	<ul style="list-style-type: none"> • nur ein bestimmter Sachverhalt soll geändert werden, jedoch nicht der gesamte Steuerbescheid

Einspruch

Vorteile eines Einspruchs und Voraussetzung	Gründe für einen Einspruch
<ul style="list-style-type: none"> • wesentliche Angaben können geändert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen wurden nicht anerkannt
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerlast kann gesenkt werden, wenn das Finanzamt die Begründung anerkennt 	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderausgaben wurden nicht berücksichtigt
<ul style="list-style-type: none"> • Frist für einen Einspruch beträgt einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheids 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzamt hat sich verrechnet
<ul style="list-style-type: none"> • zunächst genügt ein formloses Schreiben, aus dem hervorgeht, dass Du Einspruch erhebst 	<ul style="list-style-type: none"> • steuerzahlerfreundliche Urteile und Verwaltungsanweisungen wurden missachtet
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung für den Einspruch kann nachträglich erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> • Werbungskosten wurden nicht anerkannt
<ul style="list-style-type: none"> • Einspruch kann später ohne Konsequenzen zurückgezogen werden 	

Mehr Informationen zum Thema: „Einspruch gegen Steuerbescheid einlegen“.

2 Was ist steuerlich absetzbar?

In erster Linie sind Werbungskosten steuerlich absetzbar.

Zu diesen gehören bei Arbeitnehmern all jene Aufwendungen, die aufgebracht werden müssen, um einen Beruf ausüben zu können. Hierunter fallen etwa die täglichen Fahrten zur Arbeit, Dienstreisen, Fortbildungen, Ausgaben für Arbeitskleidung, ein häusliches Arbeitszimmer, berufliche Versicherungen und Bewerbungen.

Der Gesetzgeber definiert Werbungskosten als „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ (§ 9 EStG).

Das Finanzamt berücksichtigt pro Jahr den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro als Pauschale für Werbungskosten. Für diese Pauschale sind keine Nachweise erforderlich. Der Betrag wird automatisch vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.

Wer höhere Werbungskosten geltend machen will, muss die einzelnen Posten belegen.

2.1 Absetzbare Werbungskosten (Mehr in Kapitel [6](#))

- Umzugskosten
- doppelte Haushaltsführung
- Telefon- und Internetkosten
- Dienstreisekosten
- Entfernungspauschale
- Bewerbungskosten
- Beiträge für Berufsverbände
- häusliches Arbeitszimmer
- Arbeitsmittel
- Home-Office-Pauschale für 2020 und 2021
- ...

2.2 Weitere absetzbare Kosten, die nicht zu den Werbungskosten zählen (Mehr in Kapitel [8-11](#))

- Sonderausgaben (z.B. Beiträge zur Altersvorsorge oder Basisbeiträge zur Krankenversicherung)
- außergewöhnliche Belastungen (z.B. Kosten für Heilmittel oder Pflegekosten für die Eltern)
- haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Tierbetreuung oder Handwerkerkosten)
- ...

3 Steuererklärung 2020: Was ist neu? Worauf solltest Du achten?

Unverändert ist die **Abgabefrist** für Deine Steuererklärung: Wer zur Abgabe verpflichtet ist, reicht seine Steuererklärung bis zum 2. August 2021 ein (da der 31. Juli 2021 auf einen Samstag fällt). Bei freiwilliger Veranlagung hast Du länger Zeit; dennoch lohnt sich eine schnelle Abgabe, da Du meistens eine Steuerrückzahlung erhältst.

Der **Grundfreibetrag** ist für das Jahr 2020 gestiegen. Er stellt das Einkommen bis zu einer bestimmten Grenze steuerfrei. Für Ledige beträgt er 9.408 Euro, für ein zusammenveranlagtes Ehepaar 18.816 Euro. Erst bei einem höheren Einkommen muss Einkommenssteuer bezahlt werden. Der Zweck des Grundfreibetrags ist es, das Existenzminimum der Bürger zu sichern.

Der **Kinderfreibetrag** ist 2020 erneut gestiegen. Inklusive Freibetrag für den Erziehungs-, Betreuungs- und Ausbildungsbedarf (BEA) liegt der Kinderfreibetrag nun bei 7.812 Euro.

Ein **Kinderbonus** von insgesamt 300 Euro pro Kind erhielten Eltern bereits im September und Oktober 2020. Im Mai 2021 wurde ein erneuter Kinderbonus ausgezahlt, diesmal in Höhe von 150 Euro. Der Kinderbonus ist Teil des Corona-Konjunkturprogramms der Bundesregierung. Er ist steuerfrei und wird zusammen mit dem Kindergeld automatisch vom Finanzamt gegen den Kinderfreibetrag verrechnet, um die günstigste Variante (Kindergeld und Kinderbonus oder Kinderfreibetrag) zu ermitteln.

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wurde 2020 dauerhaft auf 4.008 Euro jährlich erhöht.

Für Deine Home-Office-Tage im Jahr 2020 kannst Du mit der **Home-Office-Pauschale** 5 Euro pro Arbeitstag im Home-Office und bis zu 600 Euro insgesamt (120 Tage Home-Office) absetzen. Sie gilt auch für das Jahr 2021.

Der Bezug von **Kurzarbeitergeld** verpflichtet Dich zur Abgabe einer Steuererklärung. Durch den Progressionsvorbehalt kann sich unter Umständen Dein Steuersatz erhöhen. Falls Du 2021 weiterhin oder wieder in Kurzarbeit bist, kannst Du als Ehepartner durch einen **Steuerklassenwechsel** Dein Kurzarbeitergeld erhöhen: In Steuerklasse 3 fallen unterjährig die niedrigsten Abzüge an. Noch viel wichtiger: In Steuerklasse 3 und 4 ist der Kinderfreibetrag eingetragen und Du erhältst automatisch das um 7 % höhere Kurzarbeitergeld für Eltern.

Der Steuerklassenwechsel gilt ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt.

Doch auch wenn Du nicht die günstigste Kombination gewählt hast, zahlst Du am Ende nicht mehr Steuern: Endgültig abgerechnet wird erst in der Steuererklärung.

Die **Umzugskosten-Pauschale** für beruflich begründete Umzüge wurde 2020 verändert:

Bis zum 29. Februar beträgt sie für Singles 811 Euro und für Verheiratete oder Alleinerziehende 1.622 Euro. Jedes Kind wird mit 357 Euro bedacht. Vom 1. März bis zum 31. Mai gilt für Singles eine Pauschale von 820 Euro und für Verheiratete oder Alleinerziehende eine Pauschale von 1.639 Euro. Für jede weitere Person kommen 361 Euro hinzu. Ab dem 1. Juni 2020 gilt eine neue Regelung: Für den Berechtigten wird eine Pauschale von 860 Euro angesetzt. Für jede weitere umziehende Person kommt eine Pauschale von 573 Euro dazu. Das bedeutet eine Gleichstellung von Verheirateten, Ledigen, Geschiedenen, Verwitweten und Kindern.

Die Eigenbeteiligung an den Kosten für die **Rückholaktion** des Auswärtigen Amtes für Urlauber, die Corona-bedingt im Ausland gestrandet sind, sind als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar, sofern die Grenze der zumutbaren Belastung überschritten ist.

Die Summe der absetzbaren Beiträge zur **Altersvorsorge** erhöht sich jährlich um 2 %. Im Jahr 2020 kannst Du bereits 90 % Deiner gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge steuerlich absetzen.

4 Corona und die steuerlichen Auswirkungen

Die Corona-Pandemie hat schwerwiegende Auswirkungen auf unsere Gesundheit, unseren Alltag, unsere Arbeit und Wirtschaft. Viele Unternehmen haben 2020 Kurzarbeit angemeldet und müssen die Kurzarbeit bis ins Jahr 2021 verlängern. Arbeitnehmer gehen ins Home-Office, wann immer es möglich ist. Eltern betreuen und unterrichten ihre Kinder zu Hause, wenn Schulen und Kitas geschlossen werden.

Zur finanziellen Entlastung vieler Bürger und zur Sicherung von Existenzen und Arbeitsplätzen hat die Bundesregierung die Corona-Steuerhilfegesetze und Sozialschutz-Pakete erlassen.

Auch im Jahressteuergesetz 2020 reagiert die Bundesregierung auf die anhaltenden Härten der

Corona-Krise, unter anderem mit der Home-Office-Pauschale. Was das im Einzelnen bedeutet, erklären wir Dir hier.

4.1 Home-Office-Pauschale

Auch in Corona-Zeiten können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer im steuerrechtlichen Sinn nur unter strengen Voraussetzungen abgesetzt werden. Mehr zum häuslichen Arbeitszimmer findest Du in **Kapitel 6: Werbungskosten – Alles rund um den Beruf**.

Die Home-Office-Pauschale soll eine Steuerentlastung für alle Arbeitnehmer sein, die wegen Corona ins Home-Office wechseln und die kein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen können.

In den Steuererklärungen 2020 und 2021 kann pro Kalendertag, an dem ausschließlich im Home-Office gearbeitet wurde, eine Pauschale von 5 Euro von der Steuer abgesetzt werden. Die Pauschale ist auf 600 Euro jährlich begrenzt. Es können also maximal 120 Tage Home-Office geltend gemacht werden. Die Home-Office-Pauschale wird in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro mit eingerechnet und kann unter Umständen die wegfallende Pendlerpauschale ausgleichen. Arbeitnehmer, die mit der Home-Office-Pauschale und weiteren Werbungskosten die Summe von 1.000 Euro überschreiten, können diese unter Nachweispflicht der einzelnen Posten geltend machen.

Die Nachweispflicht für das Home-Office ist noch nicht geklärt. Es empfiehlt sich eine schriftliche Bestätigung bzw. Anweisung der Home-Office-Tage durch den Arbeitgeber.

4.2 Corona-Sonderzahlung

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise gestattet der Gesetzgeber steuerfreie Sonderzahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer in einer Höhe von bis zu 1.500 Euro („Corona-Prämie“). Diese Zahlung muss weder in der Steuererklärung noch auf der Lohnsteuerbescheinigung aufgeführt werden. Sie gilt pro Dienstverhältnis.

Voraussetzungen:

- Zeitraum der Vereinbarung und Zahlung: 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021
- zusätzlich zum Arbeitslohn (regulärer Arbeitslohn darf nicht in eine Sonderzahlung umgewandelt werden)
- Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss benennen, dass es sich um Corona-bedingte steuerfreie Beihilfen handelt

4.3 Corona: Unterstützung für Eltern

4.3.1 Kinderbonus

Als zusätzliche Unterstützung für Familien in der Corona-Krise erhalten alle Eltern mit Anspruch auf Kindergeld pro Kind einen Kinderbonus in Höhe von 300 Euro im Jahr 2020 und 150 Euro im Jahr 2021. Der Kinderbonus wird allen Eltern ausgezahlt, die im Jahr 2020 bzw. 2021 mindestens in einem Monat Anspruch auf Kindergeld haben oder hatten. Die Auszahlung erfolgt automatisch.

Der Kinderbonus ist nicht steuerpflichtig. Er wird - wie auch das Kindergeld - bei der Einkommensteuer vom Finanzamt mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Das Finanzamt wählt bei der Steuerberechnung automatisch die für Eltern günstigere Variante.

Vom Kinderbonus profitieren vor allem Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen.

Mehr dazu in **Kapitel 7: Kindergeld und Kinderfreibeträge**.

4.3.2 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Besonders für Alleinerziehende ist der Betreuungsaufwand in der Corona-Krise enorm. Deshalb wurde im Zweiten Corona-Steuerhilfe-Gesetz der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse 2) von

1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben. Dies galt zunächst für die Jahre 2020 und 2021. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde dieser Entlastungsbetrag entfristet: Er gilt nun auch über 2021 hinaus.

4.4 Corona: Kosten für Rückholaktionen aus dem Urlaub

Im März und April 2020 hat das Auswärtige Amt in einer beispiellosen Rückholaktion 240.000 deutsche Urlauber und Geschäftsreisende, die Corona-bedingt im Ausland gestrandet waren, mit eigens gecharterten Flugzeugen zurück nach Deutschland gebracht.

Die pauschale Eigenbeteiligung an diesen Kosten kann in der Steuererklärung 2020 geltend gemacht werden: Individualtouristen können sie als außergewöhnliche Belastung absetzen, Geschäftsreisende als Werbungskosten (sofern der Arbeitgeber die Kosten nicht übernommen hat).

Eine außergewöhnliche Belastung, also eine höhere Belastung durch Aufwendungen im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen mit ähnlichem Einkommen und Familienstand, kann geltend gemacht werden, wenn sie zwangsläufig und notwendig ist. Das war wegen der Corona-bedingten Grenzschließungen und des weltweit fast vollständig eingestellten Flugverkehrs der Fall.

Einzigste Hürde: Die Grenze der „zumutbaren Belastung“ muss überschritten werden, um die Kosten absetzen zu können. Diese Grenze bemisst sich nach Einkommen, Familienstand und Anzahl der Kinder. Mehr dazu in **Kapitel 8: Wenn es hart auf hart kommt – Außergewöhnliche Belastungen**.

Wichtig: Die Reise muss angetreten worden sein, bevor das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für den Zielort ausgesprochen hat. Wer trotz Reisewarnung in ein Risikogebiet gereist ist, hat das selbst zu verantworten und kann die Kosten nicht absetzen.

4.5 Weitere Kosten durch Corona

4.5.1 Home Schooling

Während bezahlte Kinderbetreuung bei den Sonderausgaben bis zu einem Betrag von 4.000 Euro jährlich abgesetzt werden kann (für Kinder bis 13 Jahre, Ausnahme von der Altersgrenze: Kinder mit Behinderung), gibt es für die selbst geleistete Kinderbetreuung leider keine Abzugsmöglichkeit.

Weder Dein zusätzlicher Betreuungsaufwand noch die Unterstützung Deines Kindes beim Home Schooling sind also steuerlich absetzbar. Auch Kosten für die technische Ausstattung Deines Kindes für das Home Schooling sind nicht absetzbar.

Aber: Wenn Du Dir für das Home-Office selbst einen neuen Computer angeschafft hast und Dein Kind ihn für die Schularbeit mitbenutzt, kannst Du die Kosten als Werbungskosten geltend machen und musst die Mitbenutzung durch Dein Kind nicht abziehen.

4.5.2 Verdienstausschlag

Wenn Du unbezahlten Urlaub nehmen musstest, weil Schule und Kita geschlossen waren oder Dein Kind in Quarantäne musste und es keine andere Betreuungsmöglichkeit gab, hast Du womöglich eine Entschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten. Diese Lohnersatzleistung wird für maximal 10 Wochen pro Elternteil (Alleinerziehende: 20 Wochen) und für Kinder bis einschließlich 11 Jahre gezahlt. Diese Regelung gilt zunächst bis Ende Juni 2021.

Die Verdienstausschlagentschädigung unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Somit bist Du verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und musst eventuell mit einem höheren Steuersatz rechnen. Mehr dazu in **Kapitel 1: Lohnersatzleistung und Progressionsvorbehalt**.

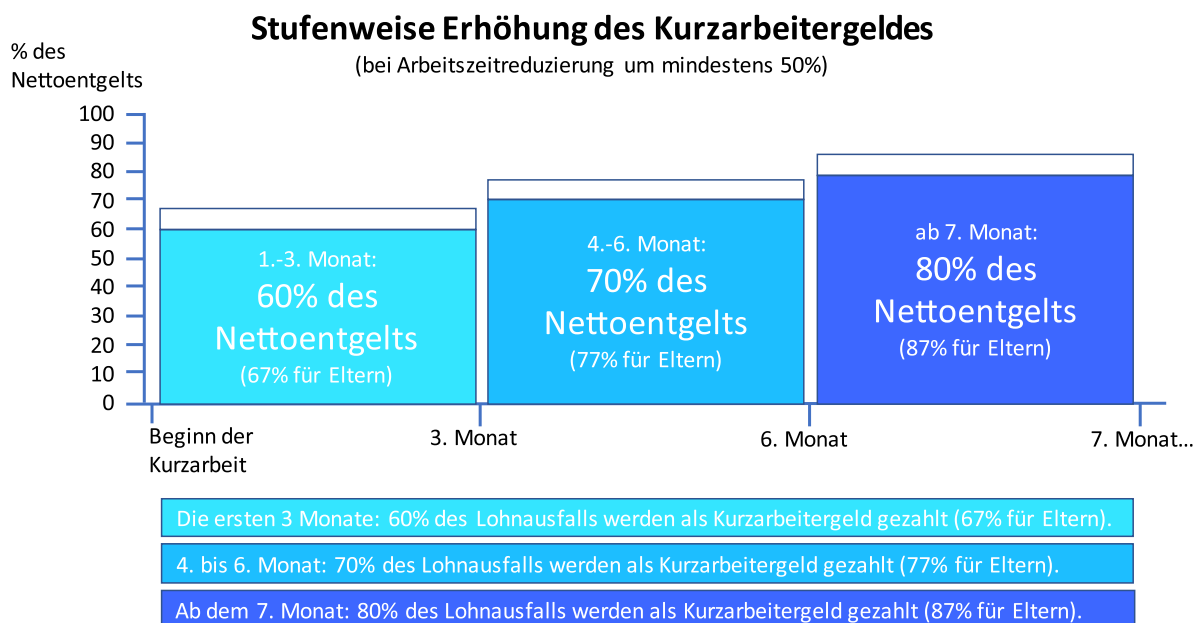
5 Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Kurzarbeit entlastet Unternehmen bei vorübergehender schlechter Auftragslage und verhindert in vielen Fällen eine Kündigung der Mitarbeiter. Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung den Zugang zur Kurzarbeit erheblich erleichtert. 2020 haben Millionen Beschäftigte in Deutschland Kurzarbeitergeld bezogen. Dabei übernimmt die Bundesagentur für Arbeit einen Teil des ausgefallenen Nettolohns und die Beiträge zur Sozialversicherung.

5.1 Berechnung, Staffelung und Bezugsdauer

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach der Differenz aus dem Ist-Entgelt (tatsächliches Bruttoentgelt im Monat der Kurzarbeit) und dem Soll-Entgelt (Bruttoentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Anspruchsmonat verdient hätte).

Von beiden Brutto-Entgelten berechnet die Agentur für Arbeit die jeweiligen pauschalierten Nettoentgelte. Von deren Differenz erhalten Arbeitnehmer, die in Kurzarbeit geschickt werden, in den ersten 3 Bezugsmonaten 60 %. Für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind erhöht sich der Satz um 7 % auf 67 %. Bei einer Arbeitszeitverkürzung von mindestens 50 % erhöht sich das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Monat auf 70 % (77 %) und ab dem 7. Monat sogar auf 80 % (87 %).



Normalerweise kann Kurzarbeitergeld höchstens 12 Monate bezogen werden. Wegen der Corona-Krise verlängert die Bundesregierung den möglichen Bezug auf höchstens 24 Monate und längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Hinweis: Für kurzarbeitende Eltern mit Steuerklasse 5 kann es sich lohnen, in Steuerklasse 3 oder 4 zu wechseln, um den erhöhten Satz für Eltern (7 % höheres Kurzarbeitergeld) zu beziehen. In der Steuerklasse 5 ist nämlich kein Kinderfreibetrag eingetragen. Alternativ kann man eine Bescheinigung bei der Agentur für Arbeit beantragen, in der das Kind eingetragen ist, oder dem Arbeitgeber eine Kopie der Lohnsteuerkarte des Ehepartners vorlegen, auf der der Kinderfreibetrag eingetragen ist. Die steuergünstigere Steuerklasse 3 führt auch unabhängig vom Kinderfreibetrag zu höherem Kurzarbeitergeld.

5.2 Hinzuverdienst

Das Kurzarbeitergeld führt für manche Steuerpflichtige zu finanziellen Engpässen. Zur Abmilderung wurden 2020 die Hinzuverdienstregelungen mehrfach geändert.

Grundsätzlich gilt: Wer bereits vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld einen Nebenjob hatte, darf dieses Nebeneinkommen behalten, ohne dass das Kurzarbeitergeld gekürzt wird. Für März und April 2020 gilt, dass ein Nebenverdienst in einem systemrelevanten Bereich bis zur Höhe des bisherigen Lohns (Soll-Entgelt) anrechnungsfrei bleibt. Von Mai bis Dezember 2020 gilt das auch für alle Tätigkeiten ohne Systemrelevanz.

Ab 2021 wird jeglicher Nebenverdienst, der während der Kurzarbeit erzielt wird, wieder auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Ausnahme: Minijobs sind von Mai 2020 bis Ende 2021 vollständig anrechnungsfrei.

5.3 Aufstockung durch den Arbeitgeber

Einige Arbeitgeber unterstützen ihre Mitarbeiter, indem sie das Kurzarbeitergeld freiwillig aufstocken. Normalerweise müssen diese Zuschüsse versteuert werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde aber im Zweiten Sozialschutz-Paket beschlossen, dass Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers steuerfrei bleiben, solange sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld nicht mehr als 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgeltes betragen. Diese Regelung gilt bis Ende 2021.

5.4 Progressionsvorbehalt

Wie alle Lohnersatzleistungen ist das Kurzarbeitergeld zwar steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, führen zu einer Pflichtveranlagung. Das Kurzarbeitergeld selbst wird zwar nicht besteuert, aber zum regulären Einkommen hinzugerechnet. Für diese Summe wird der Steuersatz ermittelt.

Wenn die Gesamteinnahmen in den nächsten Stufentarif fallen, erhöht sich auch der Steuersatz. Dieser höhere Steuersatz wird auf das reguläre Einkommen (ohne Lohnersatzleistungen) angewendet - das kann unter Umständen zu Steuernachzahlungen führen.

Hinweis: Auch die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld unterliegen dem Progressionsvorbehalt.

6 Werbungskosten - Alles rund um den Beruf

Werbungskosten gehören für viele Arbeitnehmer zu den wichtigsten Abzugsposten in ihrer Steuererklärung. Zu den Werbungskosten gehören Aufwendungen, die aufgebracht werden müssen, um einen Beruf ausüben zu können. Hierunter fallen etwa die täglichen Fahrten zur Arbeit, Dienstreisen, Fortbildungen, Kosten für Arbeitsmittel, Bewerbungen und berufliche Versicherungen wie Berufshaftpflicht-, Diensthaftpflicht- und Arbeitsrechtsschutzversicherungen.

Auch die Home-Office-Pauschale zählt zu den Werbungskosten.

Das Finanzamt berücksichtigt pro Jahr den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro als Pauschale für Werbungskosten. Für diese Pauschale sind keine Nachweise erforderlich. Der Betrag wird automatisch vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.

Hinweis: Auch wenn man nur geringe Werbungskosten hat oder im Steuerjahr nur für kurze Zeit angestellt war, kann man die gesamte Pauschale von 1.000 Euro geltend machen!

Wenn Du im Jahr auf mehr als 1.000 Euro Werbungskosten kommst, kannst Du sie absetzen, indem Du alle Positionen einzeln nachweist. Mit Entfernungspauschale, Arbeitsmitteln, Home-Office-Pauschale etc. ist das nicht unwahrscheinlich. Versuche es einfach!

6.1 Fahrtkosten

Bei vielen Arbeitnehmern sind die Fahrtkosten die größte Position bei den Werbungskosten. Die Entfernungspauschale, auch Pendlerpauschale genannt, berücksichtigt pro Arbeitstag jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Strecke) pauschal mit 30 Cent.

Die Art des Beförderungsmittels ist dabei nicht relevant.

Ab dem 1. Januar 2021 steigt die Pauschale ab dem 21. Kilometer der einfachen Wegstrecke auf 35 Cent pro Kilometer.

Die Entfernungspauschale gehört zu den Werbungskosten und ist steuerlich bis zu 4.500 Euro absetzbar. Ausnahmen von dieser Höchstgrenze:

- Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, die 4.500 Euro jährlich übersteigen
- Fahrten mit dem eigenen Pkw oder Dienstwagen

Diese Ausnahmen erfordern Belege, wenn sie steuerlich abgesetzt werden sollen.

6.2 Arbeitsmittel

Alle selbst aufgewendeten Arbeitsmittel - Gegenstände, die Du für Deine berufliche Tätigkeit benötigst - kannst Du als Werbungskosten steuerlich absetzen. Wichtig ist, dass Du diese Gegenstände fast ausschließlich beruflich nutzt. Nutzt Du das Arbeitsmittel auch privat, musst Du die Kosten aufteilen. Den beruflichen Anteil kannst Du dann absetzen.

Du kannst entweder die Pauschale für Arbeitsmittel von 110 Euro in Anspruch nehmen oder, wenn Deine Aufwendungen darüber liegen, die Kosten einzeln nachweisen. Beispiele für Arbeitsmittel:

- Computer
- Smartphone
- Berufsbekleidung
- Fachliteratur
- Aktentasche
- Werkzeug
- Anwender-Software
- Büromöbel
- Büromaterial

Anschaffungskosten eines Arbeitsmittels bis 800 Euro netto (952 Euro inkl. MwSt.) sind im Kaufjahr in voller Höhe absetzbar. Bei teureren Gegenständen muss über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die hat das Bundesfinanzministerium in der [AfA-Tabelle](#) („Absetzung für Abnutzung“) für jedes Arbeitsmittel festgelegt.

Neu! Das Bundesfinanzministerium hat im Februar 2021 nach rund 20 Jahren die festgelegte Nutzungsdauer von Computerhardware und Software von bislang 3 Jahren auf 1 Jahr herabgesetzt. Ab dem Wirtschaftsjahr 2021 gilt folglich, dass Computer, Anwendersoftware und sämtliche „Peripherie-Geräte“ (Drucker, Scanner, Monitor, Tastatur o.ä.), die in der Anschaffung mehr als 952 Euro brutto kosten, im gleich Jahr voll abzugsfähig sind. Für vor 2021 gekaufte Geräte gilt bis Ende 2020 noch die Nutzungsdauer von 3 Jahren; ab 2021 gilt für die bereits gekauften Geräte die neue Regelung.

Hebe unbedingt alle Rechnungen und Quittungen auf!

Tipp: Neben den Anschaffungskosten kannst Du auch Reparatur-, Reinigungs- und Wartungskosten Deiner Arbeitsmittel absetzen!

6.3 Häusliches Arbeitszimmer

Auch in Corona-Zeiten können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer im steuerrechtlichen Sinn nur abgesetzt werden, wenn entweder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (Abzug bis zu 1.250 Euro) oder wenn der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit grundsätzlich zu Hause liegt (Abzug in voller Höhe).

Das häusliche Arbeitszimmer muss diese Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss ein separater Raum sein, in die häusliche Sphäre Deiner Wohnung eingebunden.
- Es sollte büromäßig ausgestattet sein.
- Das Arbeitszimmer muss zu mindestens 90 % beruflich genutzt werden.
- Neben dem Arbeitszimmer muss für alle Bewohner noch genügend Wohnraum vorhanden sein.

Viele Arbeitnehmer weichen Corona-bedingt auf Home-Office aus, ohne ein steuerlich absetzbares Arbeitszimmer zu den genannten Bedingungen zur Verfügung zu haben. Sie können für 2020 und 2021 die Home-Office-Pauschale geltend machen. Sie zählt wie die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu den Werbungskosten.

6.4 Bewerbungskosten

Sämtliche Kosten, die im Rahmen einer Bewerbung anfallen, sind als Werbungskosten steuerlich absetzbar, unabhängig vom Erfolg der Bewerbung. Falls sie nicht mit der Werbungskostenpauschale abgegolten werden sollen, müssen die Aufwendungen einzeln nachgewiesen werden.

Es ist aber auch möglich, Pauschalen für Bewerbungen zugrunde zu legen:

Für schriftliche Bewerbungen werden vom Finanzamt durchschnittlich 8,50 Euro angesetzt, für E-Mail-Bewerbungen 2,50 Euro.

Absetzbare Posten

Materialien für eine Bewerbung	Kosten für Eigenmarketing
· Bewerbungsmappen	· Bewerbungsfotos
· Druckerpatronen	· Inserate
· Briefumschläge	· Website
· Klarsichthüllen	· anteilige Telefonkosten
· Schreibpapier	· anteilige Internetkosten
· Schreibutensilien	· Design für den Lebenslauf
· Klebeutensilien	· Bewerbungsvideo
· Porto	· Online-Anzeigen
· Kopien	

Recherche- und Fortbildungskosten	Reisekosten
· Kurse	· Fahrten zu Vorstellungsgesprächen
· Seminare	· Übernachtungen
· Bücher, Ratgeber & Fachzeitschriften	· Parkgebühren
· Übersetzungen	· Verpflegung
· Beglaubigungen	· Stadtpläne
· Polizeiliches Führungszeugnis	· Unfallkosten auf der Fahrt

6.5 Telefon- und Internetkosten

Aufwendungen für beruflich genutzte Telekommunikation können pauschal mit 20 % angegeben werden, bis maximal 20 Euro im Monat.

Eine andere Möglichkeit ist, die angefallenen Kosten mit Einzelnachweisen beim Finanzamt einzureichen. Dafür muss der abziehbare Prozentwert für den beruflichen Anteil selbst ermittelt werden. Bei dieser Variante gibt es keinen Höchstwert, der eingehalten werden muss.

Hinweis: Der Einzelnachweis lohnt sich für diejenigen, die mehr als 20 Euro Kosten pro Monat haben oder bei denen das Finanzamt eine pauschale Berechnung ablehnt.

6.6 Doppelte Haushaltsführung

Es können viele Kosten, die im Zusammenhang mit einer doppelten Haushaltsführung entstehen, als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden.

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein	Steuerlich absetzbar sind
· Zweitwohnung (auch WG-Zimmer) wird aus beruflichen Gründen bezogen	· Miete und Nebenkosten
· Zweitwohnung ist näher an Arbeitsstätte als Hauptwohnsitz	· Zweitwohnsitzsteuer
· außerhalb des Arbeitsortes wird weitere Wohnung am Erstwohnsitz erhalten	· Rundfunkbeitrag
· Erstwohnsitz ist Lebensmittelpunkt	· Heimfahrten
· finanzielle Beteiligung an der Wohnung am Erstwohnsitz (mehr als 10% der anfallenden Kosten der Haushaltsführung)	· Umzugskosten
	· Verpflegungsmehraufwand
	· Möbel und Einrichtung

7 Kindergeld und Kinderfreibeträge

7.1 Kindergeld

Das Kindergeld beträgt im Jahr 2020 für die ersten zwei Kinder jeweils 204 Euro monatlich, für das dritte Kind 210 Euro und für jedes weitere 235 Euro. 2021 wird das Kindergeld für jedes Kind um 15 Euro monatlich erhöht.

Kindergeld muss bei der Familienkasse beantragt werden. Es steht Eltern zu, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Von der Geburt des Kindes bis zum 18. Geburtstag ist die Lage klar. Wenn das Kind älter als 18 Jahre ist, wird das Kindergeld nur noch für die Kinder gewährt, die eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen bzw. sich dafür bewerben oder die sich weiterbilden.

Mit dem 25. Lebensjahr endet der Kindergeldanspruch. Kinder mit Behinderung, die sich nicht selbst unterhalten können, sind davon allerdings ausgenommen.

7.2 Kinderfreibetrag

Im Gegensatz zum Kindergeld wird der Kinderfreibetrag nicht ausgezahlt, sondern ist ein Freibetrag, der vom zu versteuernden Einkommen abgezogen wird und sich bei der Berechnung der Einkommenssteuer steuermindernd auswirkt – es handelt sich also um eine fiktive Rechengröße.

Die monatlichen Kindergeldzahlungen können dabei als Vorausleistungen auf den Kinderfreibetrag zum Jahresende betrachtet werden. Der Kinderfreibetrag muss nicht extra beantragt werden.

Sinn und Zweck des Kinderfreibetrages ist genau wie beim Kindergeld die Sicherstellung des Existenzminimums eines jeden Kindes, indem dieses Existenzminimum steuerfrei gestellt wird.

Die Kinderfreibeträge (umgangssprachlich „Kinderfreibetrag“ genannt) bestehen aus zwei Komponenten: dem Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) und dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA).

Für das Jahr 2020 betragen die Freibeträge für Kinder von verheirateten und zusammenveranlagten Eltern 7.812 Euro. Ab 2021 steigen die Freibeträge auf 8.388 Euro.

Kinderfreibeträge stehen auch dann zu, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dasselbe gilt, falls der Vater nicht auffindbar ist.

Bei den Kinderfreibeträgen gelten die gleichen Altersgrenzen wie beim Kindergeld.

Bevor Du Dir den Kopf zerbrichst, ob Kindergeld oder Kinderfreibeträge steuerlich für Dich von Vorteil sind: Das Finanzamt wählt bei der Steuerberechnung automatisch die für Eltern günstigere Variante, und zwar für jedes Kind. Das nennt sich Günstigerprüfung.

Dabei wird zunächst die Steuerlast für Dein zu versteuerndes Einkommen berechnet. Anschließend wird die Steuerlast für Dein um den Kinderfreibetrag vermindertes Einkommen ermittelt. Erst wenn die Differenz aus diesen beiden Einkommensteuerbeträgen die Höhe des bereits ausgezahlten Kindergeldes übersteigt, ergibt sich ein Steuervorteil. Das bedeutet: Je höher das Einkommen der Eltern ist, desto eher profitieren sie vom Kinderfreibetrag.

8 Sonderausgaben

Das sind private Kosten der Lebensführung, die nicht zu den Werbungskosten oder Betriebsausgaben gehören und als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden können.

Während Werbungskosten unabhängig vom Einkommen geltend gemacht werden können, ist das Absetzen von Sonderausgaben nach Art der Aufwendung geregelt bzw. teils auf Höchstsummen beschränkt.

Für Sonderausgaben gibt es einen Pauschbetrag von 36 Euro (Singles) bzw. 72 Euro (Verheiratete), der automatisch vom Einkommen abgezogen wird.

Die meisten Steuerpflichtigen können aber weitaus mehr absetzen. Dafür müssen die Posten in der Steuererklärung aufgeführt werden. Es lohnt sich!

Sonderausgaben lassen sich in 4 Kategorien einteilen:

- Aufwendungen für die Altersvorsorge
- sonstige Vorsorgeaufwendungen
- allgemeine Sonderausgaben
- sonstige Sonderausgaben

8.1 Aufwendungen zur Altersvorsorge

Aufwendungen zur Altersvorsorge sind bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25.046 Euro als Sonderausgaben absetzbar.

Zu den Aufwendungen für die Altersvorsorge gehören
· gesetzliche Rentenversicherung
· bestimmte private Rentenversicherungen
· berufsständische Versorgungseinrichtungen
· Riester-Rentenversicherung
· Rürup-Rentenversicherung
· landwirtschaftliche Altersklasse

Hinweis: Die Summe der absetzbaren Beiträge zur Altersvorsorge erhöht sich jährlich um 2 %. Für 2020 sind derzeit 90 % Prozent der geleisteten Zahlungen steuerlich absetzbar.

Das führt dazu, dass es ab 2025 keine Beschränkung mehr gibt. Dann ziehst Du von Deinen Beiträgen nur noch den Arbeitgeberanteil zu Deiner Rentenversicherung ab und erhältst die Summe Deiner abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen.

Im Gegenzug müssen Renten in der Auszahlungsphase anteilig ansteigend und ab 2040 vollständig versteuert werden.

8.1.1 Informationen zu Renten- und Lebensversicherungen

Beiträge zu Renten- und Lebensversicherungen können als Vorsorgeaufwendungen von der Steuer abgesetzt werden. Es gibt allerdings einige Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen.

Abgeschlossene Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht sowie alle Lebensversicherungen müssen mindestens eine Laufzeit von 12 Jahren haben.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die erste Beitragszahlung bereits vor dem 1. Januar 2005 geleistet wurde.

8.1.2 Riester-Rente

Grundsätzlich kommt fürs Riestern jeder Arbeitnehmer in Frage. Voraussetzung ist, dass auch in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird.

Egal, für welche Variante man sich bei der Riester-Rente entscheidet - die staatliche Förderung ist immer gleich. Sie ist zusammengesetzt aus Steuerersparnissen und direkten Zulagen.

Der Maximalbetrag der Zulage beträgt pro Arbeitnehmer 175 Euro im Jahr.

Wer zudem noch Kinder hat, erhält für den Nachwuchs zusätzlich 185 Euro. Für Kinder, die nach 2007 geboren wurden, erhalten die Eltern sogar 300 Euro als Zulage. Interessenten, die noch keine 25 Jahre alt sind, erhalten einmalig einen sogenannten Berufseinsteigerbonus in Höhe von 200 Euro.

Auch aus steuerlicher Sicht ist die Riester-Rente interessant. So können Beiträge bis zu 2.100 Euro pro Kalenderjahr steuerlich abgesetzt werden.

Wer kann nicht profitieren?	Welche Varianten der Riester-Rente gibt es?
<ul style="list-style-type: none"> · nicht rentenversicherungspflichtige Studenten 	<ul style="list-style-type: none"> · Fondssparen: empfehlenswert für jüngere Personen
<ul style="list-style-type: none"> · Pflichtversicherte der berufsständischen Versorgung 	<ul style="list-style-type: none"> · Riester-Versicherung
<ul style="list-style-type: none"> · geringfügig Beschäftigte, die nicht in die Rentenversicherung einzahlen 	<ul style="list-style-type: none"> · Banksparen: empfehlenswert für ältere Personen
<ul style="list-style-type: none"> · Menschen, die bereits Rente beziehen 	<ul style="list-style-type: none"> · „Wohn-Riester“
	<ul style="list-style-type: none"> · fondsgebundene Versicherung

8.1.3 Rürup-Rente

Eine Rürup-Rente ist kapitalgedeckt und nicht umlagefinanziert. Sie wird zudem nicht auf einen Schlag ausgeschüttet, sondern monatlich ausbezahlt und während der Anzahlungszeit verzinst.

Im Volksmund wird die Rürup-Rente auch als „Basis-Rente“ bezeichnet, bei der der Staat den Versicherungsnehmer besonders fördert.

Hinweis: Die Rürup-Rente ist vor allem für Selbstständige gedacht, da sie keinen staatlich geförderten Riester-Vertrag abschließen können.

8.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind bis 1.900 Euro jährlich absetzbar (2.800 Euro für Selbstständige). Die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kannst Du in voller Höhe absetzen, selbst wenn sie über dem Höchstbetrag liegen. Dann kannst Du jedoch keine weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen absetzen.

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören
· Arbeitslosenversicherung
· Krankenversicherung
· Pflegeversicherung
· Unfallversicherung
· Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung
· Haftpflichtversicherung
· Risikoversicherung
· Lebensversicherung

8.3 Allgemeine Sonderausgaben

Bei den allgemeinen Sonderausgaben bestimmt der jeweilige Posten den absetzbaren Höchstbetrag.

Zu den allgemeinen Sonderausgaben gehören
· Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehepartner (absetzbar: max. 13.805 Euro)
· Kinderbetreuungskosten (absetzbar: 2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro pro Kind)
· Kirchensteuer (unbeschränkt absetzbar)
· Schulgeld (absetzbar: 30 % der Kosten, max. 5.000 Euro)
· Spenden (siehe unten)
· Ausgaben für die erste Berufsausbildung oder das Erststudium (absetzbar: max. 6.000 Euro)

8.3.1 Spenden

Geld- und Sachspenden können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abgesetzt werden. Dabei gelten zweckabhängige Höchstsummen:

Spenden für steuerbegünstigte Zwecke sind bis zu einer Höhe von 20 % des Jahreseinkommens absetzbar.

Spenden an Parteien und Wählervereinigungen sind zu 50 % absetzbar, jedoch höchstens bis 1.650 Euro.

Spenden bis zu einer Höhe von 200 Euro (ab 2021: 300 Euro) können ohne Spendenbescheinigung beim Finanzamt eingereicht werden (vereinfachter Spendennachweis).

Spenden sind absetzbar, wenn	vereinfachter Spendennachweis für
· gemeinnützige Organisationen profitieren	· Katastrophenfälle
· steuerbegünstigte Zwecke unterstützt werden	· gemeinnützige Organisationen
· sie freiwillig und ohne Gegenleistung erbracht werden	· staatliche Behörden
· Zuwendungsbestätigungen nachgewiesen werden können	· politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen

8.4 Sonstige Sonderausgaben

Wie Sonderausgaben abzugsfähig sind Kosten für die Wiederherstellung oder Sanierung von Baudenkmalern sowie schutzwürdigen Kulturgütern, die zu eigenen Wohnzwecken bezogen werden. Von den Aufwendungen können jährlich 9 % über einen Zeitraum von 10 Jahren abgesetzt werden.

9 Wenn es hart auf hart kommt - Außergewöhnliche Belastungen

Eine außergewöhnliche Belastung, also eine höhere Belastung durch Aufwendungen für Dich oder Deine Angehörigen im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen mit ähnlichem Einkommen, Vermögen und Familienstand, kann geltend gemacht werden, wenn sie zwangsläufig und notwendig ist.

Aufwendungen sind dann unumgänglich, sofern sie aus rechtlichen, sittlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vermieden werden können.

Damit will der Gesetzgeber unzumutbare Härten für Steuerpflichtige bei der Einkommensteuer verhindern. Dabei ist aber zu beachten, dass auch diese Ausgaben nicht bedingungslos vom Finanzamt anerkannt werden.

Außergewöhnliche Belastungen werden im Einkommensteuergesetz in zwei Gruppen unterteilt:

9.1 Besondere außergewöhnliche Belastungen

Die besonderen außergewöhnlichen Belastungen umfassen (abschließende Aufzählung):

- Unterhaltsleistungen (absetzbar bis zur Höhe des Grundfreibetrags)
- den Ausbildungsfreibetrag für jedes volljährige Kind, das sich in der Ausbildung befindet (bis 924 Euro)
- den Behinderten-Pauschbetrag (Höhe abhängig vom Grad der Behinderung)
- den Pflege-Pauschbetrag (Höhe abhängig vom Pflegegrad) und
- den Hinterbliebenen-Pauschbetrag (370 Euro)

Für besondere außergewöhnliche Belastungen gibt es Pausch- und Höchstbeträge. Sie sind aber bereits ab dem ersten Cent voll abzugsfähig.

Mehr zu den Pausch-Beträgen findest Du in **Kapitel 10: Pauschalen und Freibeträge**.

9.2 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Mit allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen sind Kosten gemeint, die aufgrund einer außergewöhnlichen Lebenssituation entstehen, beispielsweise bei Krankheit oder Umweltkatastrophen. Zu den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen zählen z.B.:

- Krankheitskosten
- Fahrtwege zum Arzt
- Pflegekosten für die Eltern
- Bestattungskosten
- die behindertengerechte Ausstattung der eigenen Wohnung
- die Eigenbeteiligung an Kosten für die Corona-bedingte Rückholaktion des Auswärtigen Amtes

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen können erst abgesetzt werden, wenn die Aufwendungen über der zumutbaren Belastungsgrenze liegen.

9.2.1 Zumutbare Belastung

Die zumutbare Belastungsgrenze orientiert sich an der Höhe der Einkünfte, der Kinderzahl und am Steuertarif. Der individuelle Grenzwert wird anschließend von den tatsächlich angefallenen Kosten abgezogen. So erhält man den als außergewöhnliche Belastung absetzbaren Betrag.

Grenzwertbemessung	
·	bis 15.340 €: kinderlos, unverheiratet 5 %; kinderlos, verheiratet 4 %; mit 1 oder 2 Kindern 2 %; 3 Kinder und mehr 1 %
·	ab 15.341 € bis 51.130 €: kinderlos, unverheiratet 6 %; kinderlos, verheiratet 6 %; mit 1 oder 2 Kindern 3 %; 3 Kinder und mehr 1 %
·	ab 51.131 €: kinderlos, unverheiratet 7 %; kinderlos, verheiratet 6 %; mit 1 oder 2 Kindern 4 %; 3 Kinder und mehr 2 %

9.2.2 Krankheitskosten

Ausgaben, die im Zusammenhang mit einer Erkrankung anfallen, können unter bestimmten Voraussetzungen in der Einkommensteuererklärung als Sonderaufwendungen für außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden.

Diese Krankheitskosten werden berücksichtigt	
·	Ausgaben für stationäre oder ambulante Behandlung
·	Krankenhauskosten
·	krankheitsbedingte Unterbringung der eigenen Person in einem Pflegeheim
·	Augen-Laser-Operation
·	Heilmethoden, die von der Krankenkasse nicht anerkannt werden
·	Kuren, sofern sie der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen
·	vom Arzt verschriebene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel
·	Fahrtkosten zum Arzt oder zur Apotheke
·	Aufwendungen zur Behandlung einer Lese- und Rechtschreibschwäche
·	Kosten für eine ambulante Pflegekraft

Der Nachweis für die Notwendigkeit des Heilmittels oder der Heilmaßnahme muss vor Erwerb oder Beginn ausgestellt werden.

Man benötigt die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers sowie ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.

Bei Fahrtkosten zu Ehepartner oder Kind ist eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes notwendig.

Hinweis: Es werden keine Kosten übernommen, deren Erstattung nicht von der Krankenkasse zuvor abgelehnt wurde.

10 Pauschalen und Freibeträge

10.1 Pauschalen

Pauschbeträge erkennt das zuständige Finanzamt ohne Nachweise an. Mit ihnen wird ein bestimmter Teil der Einnahmen steuerfrei gestellt.

Ausgaben, die die Pauschale übersteigen, können zusätzlich steuerlich geltend gemacht werden. Sollten die Einkünfte unter dem Pauschalbetrag liegen, dann wird dieser automatisch vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.

Es gibt Pauschbeträge, die bei Abgabe der Steuererklärung immer automatisch abgezogen werden (in der nachfolgenden Tabelle mit „A“ gekennzeichnet) und solche, die nur dann abgezogen werden, wenn der entsprechende Sachverhalt auch wirklich eingetreten ist („B“).

Beispiele für Pauschalen	
•	Altersentlastungsbetrag: höchstens 760 Euro (A)
•	Pflege-Pauschbetrag: 924 Euro (ab 2021: je nach Pflegegrad bis zu 1.800 Euro) (B)
•	Sparerer-Pauschbetrag: 801 Euro (B)
•	Umzugskosten-Pauschale: ab 1. Juni 2020: 860 Euro für Singles, 573 Euro jeweils dazu für Ehe- oder Lebenspartner und für jedes Kind (B)
•	Entfernungspauschale: 0,30 Euro pro Kilometer (ab 2021: ab dem 21. Kilometer 0,35 Euro) (B)
•	Werbungskostenpauschale: 1.000 Euro (Rentner: 102 Euro) (A)
•	Verpflegungspauschale: 14 Euro bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit, 28 Euro bei 24 Stunden Abwesenheit (B)
•	Ehrenamtspauschale: 720 Euro (ab 2021: 840 Euro) (B)
•	Sonderausgaben-Pauschbetrag: 36 Euro für Singles, 72 Euro für Eheleute (A)
•	Behinderten-Pauschbetrag: abhängig vom Behinderungsgrad 310 Euro bis 1.420 Euro (ab 2021: 384 Euro bis 2.840 Euro) (B)

10.2 Freibeträge

Freibeträge führen zur Freistellung eines Geldbetrags von der Besteuerung. Wer darüber hinaus verdient, muss den übersteigenden Betrag versteuern.

Am wichtigsten ist der Grundfreibetrag. Er wird automatisch mit Abgabe der Steuererklärung vom zu versteuernden Einkommen abgezogen und soll so das Existenzminimum sichern.

Anders verhält es sich bei einer Freigrenze, bei der es zur Besteuerung des gesamten Betrags kommt, sobald der Richtwert überschritten wird.

Im Rahmen der Lohnsteuerveranlagung werden Freibeträge im Einkommensteuergesetz, im Erbschaftsteuergesetz, im Gewerbesteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz genehmigt.

Die wichtigsten Freibeträge
· Grundfreibetrag: 9.408 Euro (ab 2021: 9.744 Euro)
· Ausbildungsfreibetrag: 924 Euro
· Kinderfreibetrag: 2.586 Euro pro Elternteil (ab 2021: 2.730 Euro)
· Erziehungs- und Betreuungsfreibetrag: 1.320 Euro pro Elternteil (ab 2021: 1.464 Euro)
· Rabatt-Freibetrag: 1.080 Euro

11 Weitere wissenswerte Informationen

11.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind Tätigkeiten im eigenen Haushalt, für die Du eine Firma oder einen selbstständigen Dienstleister beauftragst, z.B. Haushaltshilfen, Pflegedienste oder Handwerker. Die Arbeits- und Fahrtkosten der Dienstleister und Handwerker sowie die Kosten für Verbrauchsmittel und Maschinenkosten (nicht aber Materialkosten) bei Handwerkerleistungen können von der Steuer abgesetzt werden.

Beim Abzug wird unterschieden zwischen **haushaltsnahen Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen**: Bis zu 20 % der Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen können von der Steuer zurückgeholt werden. Dabei gilt die Höchstgrenze von maximal 4.000 Euro pro Kalenderjahr.

Bei Handwerkerleistungen kannst Du ebenfalls 20 % der Arbeitskosten ansetzen, bis zu einer Höhe von 1.200 Euro im Jahr. Wichtig: Es muss sich um Wartungs- oder Renovierungsarbeiten handeln, nicht um solche, die etwas Neues schaffen.

Voraussetzung: Der Dienstleister schreibt Dir eine offizielle Rechnung, die Du nicht bar begleichst, sondern per Überweisung, Lastschriftverfahren oder Kreditkarte.

Hinweis: Was viele nicht wissen: Teile der Nebenkostenabrechnung des Vermieters können regelmäßig abgesetzt werden und bringen schnell ein paar hundert Euro zum Absetzen. Also schaue einmal schnell in die Abrechnung rein. Aber beachte: Nur Personalkosten (Schornsteinfeger, Gärtner etc.) dürfen angesetzt werden, keine Sach- und Materialkosten.

Gut zu wissen: Deine Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen werden direkt von Deiner berechneten Steuerschuld abgezogen. Dieser Posten kann Dir also eine gute Steuererstattung bringen.

Absetzbare Kosten im Überblick
· Reinigung der Wohnung
· Zubereitung von Mahlzeiten
· Betreuungskosten für Kinder/ Pflegebedürftige
· Renovierungskosten
· Gartenpflege
· Reparaturkosten
· Schneeräumdienste
· Tierbetreuung und Hundegassiservice
· Hausmeisterdienste
· Fensterputzen

11.2 Kapitalerträge und Sparerpauschbetrag

Bei Kapitalerträgen handelt es sich um Gewinne aus Geldanlagen. Kapitalerträge werden mit der sogenannten Kapitalertragsteuer versteuert.

Sie ist eine Quellensteuer und fungiert als Erhebungsform der Einkommensteuer. Das bedeutet, der Ertrag wird direkt „an der Quelle“ vom auszahlenden Institut (Bank, Versicherung etc.) für den Adressaten einbehalten und an die zuständige Finanzbehörde weitergeleitet.

Beispiele für Kapitalerträge
· Wertzuwächse bei Veräußerung von Aktien
· Erträge aus Fonds
· Erträge aus Zertifikaten
· Girokonto- oder Sparbuchzinsen
· Dividenden

Der **Sparer-Pauschbetrag** ist im deutschen Einkommensteuergesetz ein Freibetrag, der Deine Kapitaleinkünfte (siehe Beispiele oben) bis zur Höhe von 801 Euro im Rahmen der Einzelveranlagung bzw. 1.602 Euro bei zusammenveranlagten Personen pro Jahr steuerfrei stellt.

11.3 Mieteinnahmen

Mieteinnahmen werden laut Einkommensteuergesetz als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung betrachtet. Folglich sind sie auch in der Steuererklärung anzugeben und müssen dementsprechend versteuert werden.

Die Höhe der zu entrichtenden Steuern richtet sich nach dem individuellen Steuersatz des Vermieters. Werbungskosten und Freibeträge können die Steuerlast mindern.

Zu den Mieteinnahmen zählen
· Vermietung eines Hauses
· Vermietung einer Eigentumswohnung
· Vermietung einer Wohnung im Haus
· Vermietung einer Ferienwohnung
· Verpachtung von Grundstücken
· Untervermietung eines Zimmers in der eigenen Wohnung

Hinweis: Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gilt das Belegenheitsprinzip. Das bedeutet, die Steuerpflicht entsteht in dem Land, in dem sich die Immobilie befindet.

Falls Du also eine Ferienwohnung in Spanien vermietest, bist Du verpflichtet, Deine Einkünfte und Aufwendungen bezüglich Deiner Immobilie in Deiner spanischen Steuererklärung anzugeben.

11.4 Im Ausland erzielte Einkünfte

Wer in Deutschland seinen Wohnsitz gemeldet hat oder hierzulande seinen gewöhnlichen Aufenthalt verbringt, ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Das hat zur Folge, dass grundsätzlich sämtliche Einnahmen, egal ob aus dem In- oder Ausland, in Deutschland versteuert werden müssen.

Hinzu kommen Steuern, die der jeweilige Staat aus dem Ausland erhebt. Das ist nichts Ungewöhnliches und wird als Quellenprinzip bezeichnet.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, hat Deutschland mit bislang 70 Staaten Abkommen getroffen. Eine Doppelbesteuerung wird mit 2 Methoden vermieden:

11.4.1 Freistellungsmethode (wird in der Regel angewandt):

Die im Ausland erwirtschafteten Einnahmen sind in Deutschland steuerfrei, unterliegen dafür aber dem Progressionsvorbehalt.

11.4.2 Anrechnungsmethode:

Ausländische Einnahmen werden in Deutschland erfasst und die im Ausland gezahlte Steuer wird auf die Steuerschuld angerechnet.

11.5 Geldwerter Vorteil

Ein geldwerter Vorteil, auch Sachbezug genannt, ist eine Sonderleistung des Arbeitgebers, die Du als Arbeitnehmer über Gehalt oder Lohn hinaus erhältst. Diese Sonderleistungen des Arbeitgebers müssen ebenso wie Dein Arbeitslohn versteuert werden.

Es gibt aber Ausnahmeregelungen, die steuerfreie geldwerte Vorteile ermöglichen:

11.5.1 Rabatt-Freibetrag

Ein jährlicher Rabatffreibetrag von 1.080 Euro für vergünstigte oder kostenlose Sachbezüge steht Angestellten für Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zu, bei dem sie beschäftigt sind. Ein Personalrabatt auf unternehmenseigene Leistungen und Produkte wie z.B. Haushalts- und Elektrogeräte bleibt bis zu einer Höhe von 1.080 Euro jährlich steuerfrei.

Auch Hotelzimmer für Hotelangestellte oder Fahrzeuge für Mitarbeiter von Autoherstellern gehören dazu.

Ebenso können Vielflieger im Rahmen des Rabatffreibetrags ihre Bonusmeilen steuerfrei nutzen. Wer also beruflich viel mit dem Flugzeug unterwegs ist und von seinem Arbeitgeber die Erlaubnis hat, der kann die erhaltenen Bonusmeilen steuerfrei im Urlaub verfliegen.

Liegen die tatsächlich erhaltenen Vergünstigungen über der Höchstgrenze von 1.080 Euro, muss alles darüber versteuert werden.

11.5.2 Bagatell- bzw. Freigrenze

Die Grenze für die Steuerfreiheit von Sachbezügen liegt bei 44 Euro monatlich. Bei Freigrenzen (im Gegensatz zu Freibeträgen, also auch dem Rabatt-Freibetrag) gilt, dass der gesamte geldwerte Vorteil versteuert werden muss, sobald er über 44 Euro im Monat liegt.

Beispiele für Sachbezüge sind z.B. Waren- oder Tankgutscheine, hochwertige Werbegeschenke, eine betriebliche Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge, ein Jobticket für den ÖPNV oder die Mitgliedschaft im Fitnessstudio.

Hinweis: Grundsätzlich steuerfrei sind Sachbezüge wie die die Übernahme der Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber für nicht schulpflichtige Kinder der Angestellten oder Laptop und Handy, sofern sie eine Leihgabe des Arbeitgebers sind.

11.6 Abfindung und Fünftelregelung

Wenn Unternehmen kriseln, müssen oft Mitarbeiter gehen. Natürlich genießen Arbeitnehmer in Deutschland Kündigungsschutz. Deswegen werden im Rahmen einer betriebsbedingten Kündigung oft hohe Abfindungen angeboten. Wer eine solche annimmt, kann anschließend nicht mehr vor Gericht klagen.

Eine Abfindung ist eine einmalige, außerordentliche Zahlung, die dem Arbeitnehmer bei Beendigung eines Dienstverhältnisses angeboten wird. Letztlich ist sie eine Ausgleichszahlung für den Verlust des Arbeitsplatzes. Arbeitnehmern, denen gekündigt wurde, haben rein rechtlich gesehen keinen Anspruch auf eine Abfindung.

Abfindungen werden seit 2006 wie steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt. Es handelt sich dabei also um nichts anderes als eine Lohnzahlung. Sie wird auf der Lohnsteuerbescheinigung als außerordentliche Einnahme verbucht.

Außerordentliche, hohe und einmalige Einkünfte werden im deutschen Steuerrecht durch die sogenannte Fünftelregelung begünstigt. Dabei wird die Einnahme steuerlich so behandelt, als erhielte der Empfänger sie gleichmäßig auf die nächsten 5 Jahre verteilt. Dadurch wird eine einmalige hohe Steuerbelastung vermieden.

Wer eine Abfindung erhält, kann also wählen, ob er die Einkünfte aus der Abfindung bei Auszahlung versteuern möchte oder aber im Rahmen der Fünftelregelung. Wer die Fünftelregelung wählt, ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

12 Steueränderungen 2021 kurz & bündig für Deine Steuererklärung in 2022

Hier fassen wir für Dich in einer Übersicht noch mal zusammen, was sich 2021 steuerlich alles ändert und bisher bekannt ist. Es gibt einige gute Nachrichten!

12.1 Freibeträge, Kindergeld und Entlastung für Alleinerziehende

Der **Grundfreibetrag** erhöht sich 2021 auf 9.744 Euro (alt: 9.408 Euro). Er wird automatisch von Deinem Einkommen abgezogen – nur das, was Du darüber hinaus verdienst, muss versteuert werden.

Die **Kinderfreibeträge** (Kinderfreibetrag und Freibetrag für Erziehungs- und Betreuungs- und Ausbildungsbedarf) erhöhen sich auf 8.388 Euro (alt: 7.812 Euro) (gilt für zusammenveranlagte Eltern, pro Elternteil: 4.194 Euro)

Das **Kindergeld** erhöht sich ab dem 1. Januar 2021 um monatlich 15 Euro pro Kind:

1. Kind: 219 Euro (alt: 204 Euro)
2. Kind: 219 Euro (alt: 204 Euro)
3. Kind: 225 Euro (alt: 210 Euro)
4. Kind: 250 Euro (alt: 235 Euro)

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wurde bereits für 2020 und 2021 auf 4.008 Euro angehoben (alt: 1.908 Euro). Im Jahressteuergesetz 2020 wurde beschlossen, dass dieser erhöhte Betrag auch über 2021 hinaus gilt!

12.2 Entlastung durch höhere Pauschalen

Die **Home-Office-Pauschale** (5 Euro pro Arbeitstag im Home-Office) gilt auch für 2021. Sie kann für maximal 120 Tage Home-Office beantragt werden. Bis zu 600 Euro kannst Du so jährlich absetzen.

Die **Entfernungspauschale** („Pendlerpauschale“) erhöht sich 2021 ab dem 21. Kilometer der einfachen Wegstrecke von 0,30 Euro auf 0,35 Euro.

Der **Pflegepauschbetrag** verdoppelt sich sogar im nächsten Jahr und steigt für die Pflegestufen 4 und 5 auf 1.800 Euro (alt: 924 Euro). Zudem gibt es nun auch Geld für den 2. und 3. Pflegegrad: 600 und 1.100 Euro werden als Pflegepauschbeträge neu eingeführt.

Die **Behinderten-Pauschbeträge** erhöhen sich 2021 das erste Mal seit 45 Jahren und werden verdoppelt. Bei einer Behinderung von 20 Grad erhält man nun einen Pauschbetrag von 384 Euro (alt: 0 Euro). Die Systematik verläuft in 10er-Schritten bis zu 100 Grad: 2.840 Euro (alt: 1.420 Euro).

Behinderte Menschen, die hilflos im Sinne von § 33b Abs. 6 EStG sind sowie blinde und taube Menschen erhalten den verdoppelten Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 Euro (alt: 3.700 Euro).

Zur Stärkung von Vereinen und Ehrenamtlichen wird im nächsten Jahr die **Ehrenamtspauschale** auf 840 Euro (alt: 720 Euro) und die **Übungsleiterpauschale** auf 3.000 Euro (alt: 2.400 Euro) erhöht.

12.3 Kurzarbeit

Die Regelungen für Kurzarbeit wurden 2020 mehrfach an die Corona-Krise angepasst. Die mögliche Bezugsdauer wurde zuletzt auf 24 Monate und längstens bis Ende 2021 verlängert. Auch die nach der Bezugsdauer gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bleibt bis Ende 2021 erhalten.

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bleiben bis Ende 2021 steuerfrei.

Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer von bis zu 1.500 Euro sind bis Ende 2021 steuerfrei.

Ab 2021 wird jeglicher Nebenverdienst, der während der Kurzarbeit erzielt wird, wieder auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Ausnahme: Minijobs sind von Mai 2020 bis Ende 2021 vollständig anrechnungsfrei.

12.4 Mehrwertsteuer

Die Corona-bedingte Mehrwertsteuersenkung von Juli bis Dezember 2020 wird ab dem 1. Januar 2021 aufgehoben. Dann gelten wieder die alten Mehrwertsteuersätze von 19 % (regulärer Steuersatz) und 7 % (ermäßigter Steuersatz).

12.5 Solidaritätszuschlag

Nach fast 30 Jahren fällt für 9 von 10 Steuerzahler der Solidaritätszuschlag von 5,5 % weg:

Bis zu einem jährlichen Einkommen von 61.717 Euro wird kein Solidaritätszuschlag mehr fällig. An die neue Freigrenze schließt sich eine sogenannte Milderungszone an. Sie verhindert, dass sofort auf den vollen Steuerbetrag Soli erhoben wird. Innerhalb der Milderungszone darf der Solidaritätszuschlag nicht mehr als 11,9 % des Unterschiedsbetrags zwischen der Lohnsteuer und der Freigrenze betragen. Nur Spitzenverdiener mit Einkünften über 96.409 Euro und Kapitalanleger zahlen weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag von 5,5 % ihrer Einkommensteuer.

12.6 Einkommensteuertarif

Die Einkommensgrenzen, ab denen der nächsthöhere Steuersatz fällig wird, verschieben sich 2021 um jeweils 1,25 %. Der Spitzensteuersatz von 42 % wird dann erst ab einem Jahreseinkommen von 57.919 Euro (alt: 55.961 Euro) fällig.

12.7 Spenden

Der vereinfachte Spendennachweis wird für Spenden bis zu 300 Euro möglich (alt: 200 Euro).

Neu: Die Zwecke Klimaschutz, Freifunk und Ortsverschönerung werden in den Katalog der gemeinnützigen Organisationen aufgenommen.

12.8 Altersvorsorge

Die Summe der absetzbaren Beiträge zur Altersvorsorge erhöht sich jährlich um 2 %. Im Jahr 2021 kann man bereits 92 % seiner Beiträge zur Altersvorsorge absetzen.

12.9 Lohnsteuerermäßigung

Falls Du beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung stellst, bist Du im Folgejahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet - es sei denn, Deine im Kalenderjahr erzielten Einkünfte übersteigen nicht die Grenze von 12.200 Euro (alt: 11.900 Euro). Für Zusammenveranlagte gilt ab 2021 eine neue Grenze von 23.250 Euro (alt: 22.600 Euro).

12.10 Mindestlohn

2021 wird sich der Mindestlohn gleich zweimal erhöhen. Er steigt ab dem 1. Januar 2021 von derzeit 9,35 Euro auf 9,50 Euro und ab dem 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro pro Stunde.

13 Der einfachste Weg zur Steuererklärung: wundertax

Wundertax bietet eine einfache, schnelle und komfortable Art, die Steuererklärung ohne Vorkenntnisse abzugeben. Dafür haben wir auf die unterschiedlichen Zielgruppen abgestimmte Interviewfragen konzipiert, um Dich noch besser bei der Abgabe Deiner Steuererklärung zu unterstützen. Während Du bei uns Deine Angaben in die leicht verständlichen Vorlagen eingibst, siehst Du dank unseres Live-Steuerrechners jederzeit, wie hoch Deine Rückerstattung ist.

Unser Tool ist mit der Schnittstelle der staatlichen Steuer-Software ELSTER verbunden.

Die Datenübertragung an die Finanzämter erfolgt somit nach den gleichen hohen Sicherheitsstandards wie bei der Nutzung von ELSTER.

Neben zahlreichen voreingestellten Pauschalen können viele weitere Ausgaben abgesetzt werden. Das sind beispielsweise:

- Telefon- und Internetkosten
- Versicherungen
- Umzugskosten und doppelte Haushaltsführung
- Beruflich bedingte Reisekosten
- Bewerbungen
- Fahrtkosten zur Arbeit
- Gewerkschaftsbeiträge und Mitgliedsbeiträge für Berufsverbände
- Arbeitszimmer und Home-Office-Kosten
- Ehrenamtliche Tätigkeiten
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Kinder- und Tierbetreuungskosten und Altersvorsorge
- Handwerkerkosten und Renovierungskosten
- Außerordentliche Belastungen wie z.B. Krankheitskosten oder Behinderungen
- Spenden
- Und vieles mehr...

Weitere Vorteile von wundertax:

- Clevere Steuertipps und integrierter Optimierungsscheck
- Wundertax mit seinem Online-Tools (wie z.B. [steuererklaerung.de](https://www.steuererklaerung.de)) ist günstiger als jeder Steuerberater
- Einfache Interviewfragen statt komplizierter Steuerformulare
- Automatische Übertragung in die amtlichen Formulare
- Bestens geeignet für diejenigen, die wenig Zeit haben
- Bestens geeignet für diejenigen, die sich mit Steuern kaum auskennen oder die Steuererklärung zum ersten Mal abgeben (müssen)
- Berücksichtigung aller berufsbedingten Kosten und Pauschalen
- Die wundertax Tools (z.B. [steuererklaerung.de](https://www.steuererklaerung.de)) werden von allen deutschen Finanzämtern anerkannt
- Steuererklärung kann bis zu 4 Jahre rückwirkend abgegeben werden (bei Verlustvorträgen in der Zweitausbildung für Studenten sogar bis zu 7 Jahre rückwirkend)
- Unser Kunden-Support unterstützt Dich jederzeit mit Rat und Tat
- TÜV-geprüfte Kundenzufriedenheit (Bewertung: Sehr gut)

Erledige jetzt Deine Steuererklärung und sichere Dir Deine Steuererstattung!

Über wundertax

Wir sind wundertax. Wir machen Steuern einfach und stressfrei. Unsere Mission: Die ideale Lösung für Deinen Steuerfall. Gib einfach, schnell und kostengünstig Deine Steuererklärung ab – dafür benötigst Du keinerlei Vorkenntnisse!

Der Live-Steuerrechner zeigt Dir jederzeit an, wie hoch Deine Rückerstattung ist. Bei Fragen hilft Dir unser Kunden-Support. Der TÜV hat zudem die Zufriedenheit unserer Kunden überprüft und diese mit sehr gut ausgezeichnet.

Neben Arbeitnehmern hilft wundertax natürlich auch anderen Zielgruppen wie z.B. Studenten, Azubis, Expats, Polizisten, Lehrern, Feuerwehrleuten oder Soldaten. Das passende Portal mit allen berufsbedingten Pauschalen und Besonderheiten für Deine Steuererklärung findest Du hier: www.wundertax.de – Steuern einfach für jeden.



wundertax
Steuern einfach für jeden

Impressum:

wundertax GmbH
Schützenstraße 5
10117 Berlin
support@wundertax.de
<https://wundertax.de>

Stand: Juni 2021

Hinweis des Herausgebers:

wundertax bietet keine Steuerberatung an. Bei wundertax handelt es sich vielmehr um einen Softwareanbieter, mit dem Du Deine Steuererklärung selbst erstellen kann. Dieser Ratgeber soll Dir helfen, Dich schnell und einfach auf die Erstellung Deiner Steuererklärung vorzubereiten. Zu diesem Zweck haben wir die wichtigsten Informationen für Dich sorgfältig zusammengetragen und versucht, den Sachverhalt möglichst vereinfacht darzustellen.